

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 25 (1952)

Heft: 5

Artikel: Die Unterstützung von Angehörigen militärischer Arrestanten

Autor: Schönmann, O.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517071>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Artikel — neben dem Brot und hie und da auch etwa Käse — alle in der Regel für die Frühstücksverpflegung bestimmt sind.

Aber wir gehen mit Fourier Koch einig, dass die Zubereitung öfters mangelhaft ist. Hiefür gibt es leider verschiedene Gründe: Unsauberkeit bei der Zubereitung, ungenügend gereinigtes Geschirr; zu später Beginn des Kochens, wenn der Küchenchef nicht rechtzeitig in die Küche geht; geizen mit den zur Verfügung stehenden Mengen, insbesondere mit der Milch; mahlen des Kaffees am Vorabend und über Nacht offen stehen lassen des gemahlten Kaffees; Verwendung von zu viel und evtl. von minderwertigem Zusatz; würde man jeder Einheit Spitzsiebe zur Verfügung stellen, würde es in dieser Beziehung auch besser. So möchten denn auch wir unsere Fouriere auffordern, ein besonderes Augenmerk auf eine gut zubereitete und reichliche Morgenverpflegung zu richten. Dann werden die leidigen Klagen endlich aufhören.

Die Unterstützung von Angehörigen militärischer Arrestanten

Die militärischen Arreststrafen sind grundsätzlich im Dienst zu vollziehen. Wo dies aber aus irgend einem Grunde nicht möglich ist, und die Arreststrafen ausser Dienst vollzogen werden müssen, erhält der Arrestant zwar Unterkunft, Verpflegung und Versicherungsschutz gegen Krankheit und Unfall (Militärversicherung), aber weder Sold noch Lohn- oder Verdienstersatz. Wenn nun Angehörige solcher Arrestanten durch den ausserdienstlichen Strafvollzug in Not geraten, sieht das Militärstrafgesetz die Ausrichtung von Notunterstützung vor. Diese Vorschrift ist aber nicht mehr anwendbar, weil die frühere militärische Notunterstützung aufgehoben und durch den Lohn- und Verdienstersatz ersetzt worden ist. Daher hat das Eidg. Militärdepartement angeordnet, dass in solchen Fällen die Zentralstelle für Soldatenfürsorge in Bern den in Not geratenen Angehörigen von Arrestanten Unterstützungen bis zu Fr. 5.— pro Tag und ausserdem Fr. 2.— für jedes Kind ausrichten kann. Die Unterstützungen werden allerdings nur ausgerichtet, wenn die ausserdienstlich zu verbüssende Arreststrafe mehr als drei Tage beträgt.

Hptm. O. Schönmann, Div.-Gericht 4.

Was kostet uns die militärische Landesverteidigung?

Blick in die Vergangenheit und über die Grenzen

von Oblt. F. Rufener, Zürich

Unter diesem Titel erschien in der „Neuen Zürcher Zeitung“ Nr. 911 ein beachtenswerter Artikel, der nicht nur die Steuerzahler interessiert, sondern auch viele andere, die sich die Frage gestellt haben, wie es sich mit unsern Militärausgaben im Vergleich zu andern Staaten verhält.

Vergleiche mit andern Ländern zu ziehen ist schwierig, sind doch verschiedene Probleme wie die Produktivität der Wirtschaft, die einzelnen Währungen und nicht zuletzt auch die Geldentwertung zu berücksichtigen. Trotz diesen Schwierigkeiten lassen wir eine Aufstellung folgen, für die als Grundlage der Schweizerfranken